SATZUNG

Kreisverband Wesel

Präambel

Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Wesel sind Teil des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Partei „Bündnis 90/ Die Grünen“ und dessen Satzung und Programm verpflichtet, insbesondere den Grundpfeilern GRÜNER Politik, die ökologisch, basisdemokratisch, sozial und gewaltfrei ausgerichtet ist.

Mitarbeit und Mitsprache von Einzelpersonen, Gruppen und Verbänden im Sinne der Offenheit werden begrüßt.
Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Partei.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Er führt den Namen: Bündnis 90/ Die Grünen, Kreisverband Wesel
(2) Er hat seinen Sitz in Wesel
(3) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Kreis Wesel

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei kann werden, wer keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört und sich zu den Grundsätzen und dem Programm der Partei bekennt. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer faschistischen Organisation ist mit einer Mitgliedschaft bei Bündnis 90/ Die Grünen, Kreisverband Wesel, nicht vereinbar.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt bei der jeweils zuständigen untersten Gliederungsstufe. Zuständig ist in der Regel die unterste Gliederungsstufe, die am Hauptwohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers tätig ist, also der Ortsverband und beim Fehlen eines Ortsverbandes der Kreisverband. Der Ortsvorstand, ersatzweise der Kreisvorstand, entscheidet über die Aufnahme. Wird die Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit entsprechend § 6 Absatz (3).

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium. Sie endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer bzw. Mandatsübernahme für eine konkurrierende Liste, durch Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem zuständigen Ortsverband, ersatzweise dem Kreisverband schriftlich zu erklären.

(4) Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Weiteres regelt die Landessatzung.

(5) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 3 Rechte und Pflichten des Mitglieds

(1) Von jedem Mitglied wird erwartet, dass es sich im Rahmen der Grundsätze der Programme und Satzungen an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen beteiligt und die Ziele von Bündnis 90/ Die Grünen unterstützt.

(2) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag an den Ortsverband. Die Ortsverbände legen die Mitgliedsbeiträge für ihren Bereich autonom fest und sorgen dafür, dass die anteiligen Abgaben an den Kreisverband, den Landesverband und die Bundespartei abgedeckt sind. Die Abgaben an den Kreisverband sind in der Kassenordnung des Kreisverbandes geregelt.

(3) Die Mitglieder der Kreistagsfraktion leisten Sonderbeiträge. Die Höhe regelt die Kassenordnung.

§ 4 Gliederung

(1) Bündnis 90/ Die Grünen Kreisverband Wesel gliedert sich in Ortsverbände.

(2) Die Gründung von Ortsverbänden kann in Absprache mit dem Kreisverband erfolgen, wenn mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind. Notwendige Organe der Ortsverbände sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Zusammenschlüsse von Ortsverbänden können mit Zustimmung des Kreisverbandes erfolgen. Ortsverbände geben sich eine Satzung, die dem Landesverband zur Prüfung vorzulegen ist, oder übernehmen die Kreissatzung.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

(1) Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag von 20 % der Mitglieder, 3 Ortsverbänden oder vom Kreisvorstand einberufen.

Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von 3 Wochen vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist der Mitgliederversammlung verkürzt werden.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zur Kreismitgliederversammlung und zu Kreisdelegiertenversammlung sind spätestens bis eine Woche vor der KMV beim Kreisvorstand einzureichen und von diesem an die Ortsverbände weiterzuleiten. Die Ortsverbände sind gehalten, die Mitglieder über die Anträge zu informieren. Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge können nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zugelassen werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerecht eingereichter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden.
Antragsberechtigt sind der Kreisvorstand, die Kreistagsfraktion, die Ortsverbände sowie 3 Mitglieder des Kreisverbandes, die gemeinsam einen Antrag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung und Anträge zur Änderung zugelassener Anträge können alle Mitglieder des Kreisverbandes stellen.

Fällt eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit aus, so kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu einer neuen Sitzung eingeladen werden. Diese Sitzung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zu dieser Sitzung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Satzung und Kreisprogramm und nimmt jährlich die Berichte von Vorstand und RechnungsprüferInnen entgegen.

Die Kreismitgliederversammlung beschließt für sich eine Geschäftsordnung, die auch für die Kreisdelegiertenversammlung gilt.

(2) Kreisdelegiertenversammlung (KDV)

Die KDV ist oberstes Beschlussorgan des Kreisverbandes zwischen den Kreismitgliederversammlungen. Ihre Beschlüsse können nur durch die Kreismitgliederversammlung, die KDV oder durch Urabstimmung aufgehoben werden.

Die KDV tagt mindestens fünfmal jährlich, so dass zusammen mit der Mitgliederversammlung alle 2 Monate ein beschlussfähiges Organ tagt.

Die KDV wird auf Antrag von 20 % der Mitglieder, 3 Ortsverbänden oder vom Kreisvorstand einberufen.

Die KDV wird über die Ortsverbände mit einer Frist von 3 Wochen vom Vorstand schriftlich eingeladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Weitergabe an Mitglieder und Delegierte sowie vorher notwendige Beschlussfassungen im OV regeln die einzelnen Ortssatzungen.

Die KDV ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.

Ist die KDV nicht beschlussfähig, so kann die KDV innerhalb von 2 Wochen schriftlich neu einberufen werden. Diese Sitzung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zu dieser Sitzung hinzuweisen.

Die Delegierten werden auf Ortsmitgliederversammlungen nach dem dort üblichen Wahlverfahren gewählt. Die Besetzung ist so vorzunehmen, dass auf je angefangene 10 Mitglieder ein(e) Delegierte(r) entfällt.

Stimmberechtigte Mitglieder der KDV sind ferner die Mitglieder des Kreisvorstandes.

Die KDV kann beschließen über politische Resolutionen, über Anträge an Bundes- und Landesversammlungen, über Aktionen und Maßnahmen auf Kreisebene.

Die Aufgaben der KDV bestehen insbesondere in der Vorbereitung von Bundes- und Landesdelegiertenversammlungen, in der Kontakthaltung zur Kreistagsfraktion und für haushalts- und finanzpolitische Beschlüsse, die nicht vom Vorstand allein gefasst werden können. Diese Abgrenzung - insbesondere auch hinsichtlich der Höhe von Investitionen und Ausgaben - wird in der Kreiskassenordnung geregelt.

(3) Der Kreisvorstand

Der Kreisverband wird durch den Kreisvorstand im Rahmen von Satzung und Programm und der Beschlüsse von Kreismitgliederversammlungen, Kreisdelegiertenversammlung und Urabstimmung nach innen und außen vertreten.

Der Kreisvorstand besteht aus
- zwei gleichberechtigten SprecherInnen
- der/dem SchatzmeisterIn
- bis zu zwei BeisitzerInnen.

Die 2 gleichberechtigten SprecherInnen und die/der SchatzmeisterIn bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Eine(r) der SprecherInnen wird in offener Abstimmung von der Mitgliederversammlung zur (zum) stellvertretenden SchatzmeisterIn gewählt.
Schatzmeister und StellvertreterIn besitzen einzeln die Postvollmacht und die Bankvollmacht.

Die Mitglieder des Kreisvorstandes sollen möglichst gebietsorientiert die Ortsverbände abdecken.

Der Kreisvorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht. Der finanzielle Teil des Jahresberichtes ist vor der Berichterstattung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte RechnungsprüferInnen zu prüfen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig FraktionssprecherIn im Kreistag des Kreises Wesel sein; ggf. ist ein Rücktritt erforderlich.

Der Vorstand bzw. einzelne Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich abwählbar. Diese Abwahl muss als Antrag schriftlich der Einladung zur Mitgliedersammlung vorliegen.

(4) Die Ortskassiererkonferenz

Die Ortskassiererkonferenz ist zuständig für alle haushalts- und finanzpolitischen Angelegenheiten des Kreisverbandes, soweit dies nicht anderen Organen vorbehalten ist.

Stimmberechtigte Mitglieder der Ortskassiererkonferenz sind die OrtskassiererInnen, die/der KreisschatzmeisterIn und der VertreterIn der/des Kreisschatzmeisterin/s bei der Landesfinanzkonferenz.

Die Ortskassiererkonferenz tagt mindestens einmal jährlich und wird einberufen von der/dem KreisschatzmeisterIn oder drei OrtskasssierInnen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 3 Wochen. Die Ortskassiererkoferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses Gremiums anwesend sind.

Insbesondere werden der Ortskassiererkonferenz folgende Aufgaben übertragen:
- Vorschlag für die Verteilung der Mittel aus der Parteienfinanzierung zwischen Kreisverband und Ortsverbänden
- Vorschlag für die Höhe der Mitgliedsbeiträge (hier: Anteile für den Kreis)
- Festlegen von Modalitäten bei Abschlüssen, in der Buchhaltung, in der allgemeinen Organisation von Kreisverband und Ortsverbänden und in der Mitgliederverwaltung; hierbei sind das Parteiengesetz und die parteiinternen Vorschriften der vorgeordneten Gliederungen zu beachten

(5) Protokollierung

Über alle Versammlungen der Organe des Kreisverbandes ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von der nächsten Versammlung zu genehmigen ist. Protokolliert werden insbesondere die Kreismitgliederversammlung, die Kreisdelegiertenversammlungen, die Ortskassiererkonferenz und Kreisvorstandssitzungen. Die Protokolle werden beim Kreisvorstand aufbewahrt, zusätzlich erhalten die Ortsverbände eine Kopie dieser Protokolle.

§ 6 Wahlen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt neben dem Kreisvorstand zwei RechnungsprüferInnen, die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landes- und Bundesversammlungen, den/ die Delegierte zum Landesparteirat und deren VertreterIn und die Kandidatinnen und Listen für öffentliche Wahlen. Diese Wahlen sind geheim.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Ist keiner der Bewerber gewählt, scheiden diejenigen Bewerber aus, die weniger als 5 Stimmen erhielten. Nach Befragung der KandidatInnen auf Aufrechterhaltung der Kandidatur wird ein zweiter Wahlgang eingeleitet. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Kommt wieder kein Ergebnis zustande, wird eine Stichwahl zwischen den 2 Bewerbern mit den meisten Stimmen vorgenommen. Sollte auch jetzt keine absolute Mehrheit erreicht werden, wird das Wahlverfahren neu eröffnet.

(2) Bei Satzungsänderungen und bei Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes ist mindestens die 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Die übrigen Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung nach den Bestimmungen der Kreisgeschäftsordnung, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen oder Satzungen der Partei anderes vorschreiben.

(4) Delegierte und Ersatzdelegierte für die Landes- und Bundesversammlung, RechnungsprüferInnen und die/der Delegierte und dessen/deren VertreterIn zum Landesparteirat werden für zwei Jahre gewählt. Die Zahl der Ersatzdelegierten sollte gleich der Zahl der Delegierten sein. Bei Erhöhung der Delegiertenzahlen oder bei Mandatsrückgabe eines Delegierten werden die gewählten Ersatzdelegierten mit den meisten Stimmen zu Delegierten. Bei Verringerung der Delegiertenzahlen werden die gewählten Delegierten mit den wenigsten Stimmen zu Ersatzdelegierten.

(5) Bei öffentlichen Wahlen werden die KandidatInnen und Listen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den jeweiligen stimmberechtigten Mitgliedern aufgestellt.

(6) Alle Personen können prinzipiell abgewählt werden. Hierfür ist eine 2/3 - Mehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung notwendig.

§ 7 Parität

(1) Der Kreisvorstand und alle auf Kreisebene zu besetzenden Gremien, Organe und Wahlvorschlagslisten sollen paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden.

(2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so kann der Platz auch mit einem Mann besetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mehrheit der anwesenden Frauen dieser Regelung zustimmt.

(3) Eventuell ist das Frauenstatut zu berücksichtigen.

§ 8 Ergänzende Ordnungen

Über die Satzung hinaus sind Regeln in folgenden Ordnungen festgelegt:
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung

Für den Datenschutz sind die Vorschriften des Landesverbandes zu berücksichtigen.

Der Datenschutz auf Ebene Kreisverband wird wie folgt geregelt: Der Kreisverband führt eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben ein Recht auf Schutz dieser Daten. Der Missbrauch von Daten, insbesondere der Missbrauch der Adreßdatei, ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des § 10 (4) Parteigesetz.

Die Verknüpfung von Daten, der Datenträgeraustausch und die Datenkommunikation bleiben auf folgende Fälle beschränkt:
- Datenaustausch mit parteiinternen Gliederungen

- Datenaustausch mit den Banken zum Einzug von Mitgliedsbeiträgen.

§ 9 Auflösung

(1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antragsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

(2) Der Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung bedarf der Zustimmung durch die Mehrheit der gültigen Stimmen einer Urabstimmung.

(3) Über das Vermögen entscheidet im Fall der Auflösung die Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Über die Änderung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
(2) Die Änderung der ergänzenden Ordnungen bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
(3) Die zu ändernden Passagen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen, sie können nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein.
(4) Die Änderungen treten mit ihrer ordnungsgemäßen Verabschiedung in Kraft.